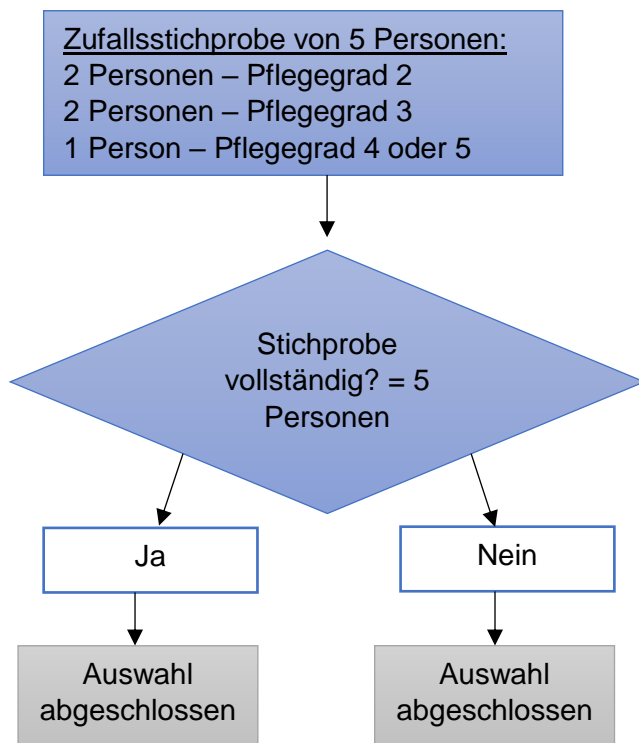


Personen, die Sachleistungen nach dem SGB XI in Form pflegerischer
Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung in Anspruch nehmen –
mindestens Pflegegrad 2

**Hinweis:**

- ✓ Zufallszahl zwischen 1 und 6 (Entscheidung liegt bei der Einrichtung)
- ✓ Der Prüfer entscheidet, ob er bei der Auswahl der Personen am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Liste beginnt zu zählen.
- ✓ Der Prüfer entscheidet die Zählrichtung.
- ✓ Kann eine Person nicht in die Prüfung einbezogen werden (z.B. Zustimmung verweigert oder andere Gründe), wird die jeweils nächste Person der Liste ausgewählt.

- Die Stichprobe wird nicht aus anderen Pflegegraden ergänzt
- Das Unterschreiten der vorgesehenen Personenzahl (5) ist im Prüfbericht (Zusammenfassung) zu begründen.